

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

20 m Breite aufgestellt sind. Beginn und Beendigung der Reparatur ist von der Werftdirektion dem Hafenmeister anzuzeigen.

Die der Schiffswerft gehörigen Schiffe und ihre schwimmenden Arbeitseinrichtungen sind nur dann gebührenfrei, wenn sie gleichfalls in dem obgenannten Wasserrayon untergebracht sind.

Benötigt die Schiffswerft diese Wasserfläche nicht für ihren Geschäftsbetrieb, so kann diese Fläche ohne weiteres nach Weisung des Hafenmeisters von den Fahrzeugen anderer Interessenten benutzt werden.

§ 14.

Gebahren mit Feuer und Licht.

Das Anmachen und Unterhalten von Feuer und Licht ist mit Ausnahme der Dampfschiffe nur für häusliche Zwecke und nur auf bewohnten Fahrzeugen von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends gestattet.

Auf den Inspektionsschiffen kann Feuer oder Licht auch während der Nacht gehalten werden.

Offene Feuer sind im Hafenbereiche gänzlich untersagt. Glühende Asche darf nur in feuersicheren, gut verschliessbaren Gefässen aufbewahrt und darf unter keinen Umständen in das Wasser geworfen werden.

Die Schiffer sind verpflichtet, die nach örtlicher Untersuchung von dem Hafenmeister aus Sicherheitsrücksichten etwa für notwendig erachteten besonderen Vorkehrungen, noch ehe Feuer angemacht wird, auf ihren Fahrzeugen zu treffen.

§ 15.

Bewachung der Fahrzeuge.

Für jedes überwinternde, beladene Fahrzeug, desgleichen für 2 bis 4 unbeladene Schiffe ist ein Schiffsmann von den betreffenden Schiffseigentümern auf ihre Kosten zu bestellen, der im allgemeinen für die Sicherheit des Schiffes Sorge zu tragen und den Anordnungen des Hafenmeisters in allen Richtungen nachzukommen hat.

Erweist sich das Wachpersonal als unverlässlich oder ungeeignet, so hat der Hafenmeister bei dem betreffenden Schiffseigentümer oder Schiffsführer einen Wechsel des Personals zu veranlassen.

Auf jedem bewohnten Schiffe muss bei Tag und Nacht ein Mann anwesend sein; doch ist demselben gestattet, sich im Bereiche seines Fahrzeuges zu beschäftigen.

§ 16.

Verhalten des Schiffspersonals im Hafen.

Zechgelage, Lärmen, sowie alle Handlungen, durch welche das eigene oder ein fremdes Fahrzeug in Gefahr geraten könnte, sind strengstens verboten (z. B. das Herumgehen mit unverwahrem Lichte oder glühenden Kohlen etc.).

§ 17.

Verhalten bei Brand.

Beim Ausbruche eines Schiffsbrandes ist das sämtliche im Hafen anwesende Schiffspersonal zur Hilfeleistung verpflichtet und hat allen Anordnungen des Hafenmeisters unbedingte Folge zu leisten.

Der Hafenmeister ist berechtigt, einen eigenen Feuerwehrdienst einzurichten und hierzu Personale von den untergebrachten Schiffen heranzuziehen.